

13.06.2014

Andrea Klähn

361-8382

L 16

Tisch-Vorlage für die Sitzung des Senats am 17.06.2014

„Zwangabschaltung von Wasser verhindern“
(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) bzw. Stadtbürgerschaft)

Die Fraktion der CDU hat folgende Anfrage für die Fragestunde gestellt:

Zwangabschaltung von Wasser verhindern

„Wir fragen den Senat:

Zu welchen Ergebnissen sind die von der Bürgerschaft geforderten Gespräche zur Vermeidung von Wassersperren mit dem örtlichen Versorger gekommen?

Welchen Erfolg hatte die von der Bürgerschaft geforderte Bundesratsinitiative gegen Zwangabschaltungen von Wasser bisher?

Wann plant der Senat die zuständige Deputation über seine bisherigen Schritte gegen die Zwangabschaltung von Wasser zu informieren?“

Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Durch die Gespräche wurde die Zusammenarbeit der Behörden mit der swb bei einer drohenden Wasserabschaltung weiter verbessert. Reibungs- und Zeitverluste können bei drohenden sowie bestehenden Versorgungssperren auf diese Weise im Interesse der Kundinnen und Kunden der swb vermieden werden.

In Häusern, in denen Mieterinnen und Mieter eigene Verträge mit der swb haben und damit selbst Vertragspartner sind, lassen sich fast immer einvernehmliche Lösungen finden. Sofern die Sozialbehörden von drohenden oder bestehenden Versorgungssperren Kenntnis erhalten, beraten sie unterstützend. So weisen sie Transferleistungsempfängerinnen und Transferleistungsempfänger unter anderem auf die kostenlose Rechtsberatung für Mieterinnen und Mieter hin. Beide Seiten können zudem vereinbaren, dass die Behörden Abschlagszahlungen direkt an den Versorger leisten.

Schwierig ist es hingegen, wo der Hauseigentümer Vertragspartner der swb ist. Leitet dieser die von Mieterinnen und Mietern geleisteten Beträge nicht an die swb weiter, kann es zu Versorgungssperren kommen. Die Handlungsmöglichkeiten der Verwaltung sind in diesen Fällen sehr eingeschränkt, weil das Bürgerliche Gesetzbuch und die Wasser-Versorgungsbedingungen-Verordnung die Wassersperre zulassen.

Es besteht auch keine rechtliche Möglichkeit, die Schulden des Eigentümers gegenüber der swb aus Sozialhilfemitteln zu übernehmen. Die einschlägigen Paragraphen 22, Absatz 8, Sozialgesetzbuch II und Paragraph 36, Sozialgesetzbuch XII, sehen zwar eine Schuldenübernahme bei Mietrückständen oder vergleichbarer Notlage vor, aber ausschließlich für Mieter oder Kunden, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Versorger nicht nachkommen. Einem säumigen Eigentümer oder Vermieter dürfen sie eine entsprechende Leistung nicht gewähren.

Bleibt der Vermieter die Zahlungen schuldig, weist die swb ihn mit Nachdruck auf seine Verantwortung und die Folgen einer Versorgungssperre für Mieterinnen und Mieter hin. Gleichzeitig bietet sie dem Hauseigentümer Lösungen an, um eine Versorgungssperre zu verhindern oder zu beseitigen. Zum Beispiel bietet sie Ratenzahlungen an oder prüft die Höhe der Abschlagszahlungen mit dem Ziel, die Zahlungen zu verringern. Führen diese Bemühungen nicht zum Erfolg, informiert die swb Mieterinnen und Mieter, dass sie als Gemeinschaft Vertragspartner der swb werden und die Zahlungen selbst sicherstellen können. Der Abschluss von Einzelverträgen ist hingegen nur möglich, wenn für jede Wohnung ein Einzelzähler existiert. Der nachträgliche Einbau ist sehr kostenintensiv und kann nur vom Hauseigentümer veranlasst werden.

Zu Frage 2:

Bremen hat im Juni 2013 eine Bundesratsinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen zur Vermeidung von Strom- und Gasabschaltungen unterstützt. Die Initiative wurde vertagt. Bei der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden im Herbst 2013 hat Bremen darum gebeten, die bestehenden Initiativen, sobald sie weitergeführt werden, um den Bereich „Wassersperrern“ zu erweitern.

Zu Frage 3

Der zuständigen Deputation wurde am 13.03.2014 und 05.06.2014 berichtet.